

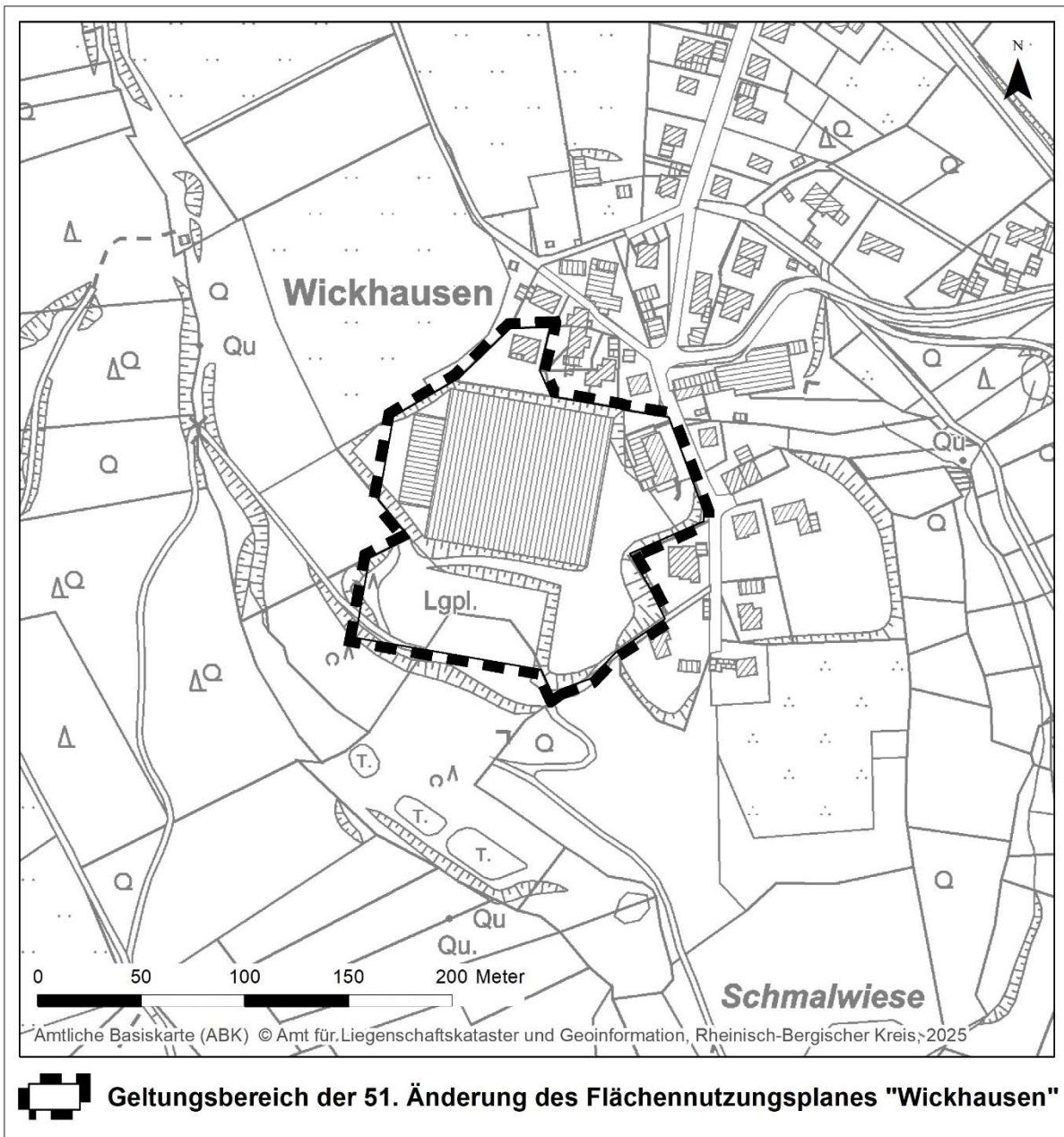
Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen „Wickhausen“

Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Wickhausen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Das Plangebiet liegt südöstlich der Innenstadt von Wermelskirchen im Norden von Dhünn, das mit ca. 2.900 Einwohner/innen den drittgrößten Ortsteil Wermelskirchens bildet. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Fläche des ehemaligen Geranienmarkts Wickhausen mit einer Größe von ca. 1,85 ha. Seit Einstellung des Betriebs 2013 liegt diese Fläche brach. Der Planbereich grenzt im Norden und Osten an die vorhandene Bebauung der

Ortslage Wickhausen. Südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald an.

Ziel ist es, Wohnraum zu schaffen und die Ortslage Wickhausen sinnvoll abzurunden. Es sollen insgesamt 1,23 ha Fläche des ehemaligen Geranienmarkts in Wohnbaufläche (W) bzw. gemischte Baufläche (M) umgewandelt werden, etwa 0,62 ha des SO-Gebiets werden dem Außenbereich zugeführt (Darstellung als landwirtschaftliche Fläche).

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch digitale sowie analoge Veröffentlichung statt. Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Wickhausen“, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht, ökologische Baubegleitung, landesplanerische Abstimmung, die Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen können

vom 02.07.2026 bis 03.08.2026 einschließlich

unter den folgenden Internetadressen eingesehen werden:

<https://www.wermelskirchen.de/umwelt-bauen/stadtplanung-entwicklung/buergerbeteiligung>

<https://beteiligung.nrw.de/portal/wermelskirchen/beteiligung/themen/>

Ergänzende öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Die Entwurfsunterlagen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während des oben genannten Zeitraums zudem im Flurbereich der 3. Etage des Rathauses der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, vor den Räumen 3.03 bis 3.05 des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 16 Uhr
dienstags und donnerstags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 17 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere digital über die o.g. Internetadressen und in analoger Form zur Niederschrift oder über die Postanschrift der Stadtverwaltung (Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen) vorgebracht werden.

Vorliegende umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans stehen im Rahmen der Offenlage zur Verfügung:

- Artenschutzprüfung, 2020
- Umweltbericht vom 23.03.2026, der sich mit folgenden Themen befasst:
 - Flächenverbrauch,
 - Landschaft und Ortsbild,
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (hier Lärm, Verkehr, Kampfmittel, Geologische Gegebenheiten, Altlasten, Starkregen und Hochwasser),
 - Klima und Luft,
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - Natur und Landschaft mit Eingriffsregelung,
 - Boden,
 - Wasser,

- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselbeziehungen,
- Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz,
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete,
- Baubedingte Beeinträchtigungen,
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen,
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)
- sowie relevante umweltbezogene Stellungnahmen

Hinweise

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wermelskirchen, den 23.06.2026

gez. Bernd Hibst, Bürgermeister